

15. 1. Über die allgemeinen Voraussetzungen der Klage auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen, insbesondere auf Unterlassung der weiteren Verbreitung beleidigender Tatsachen.

2. Ist der Satz, daß eine Klage auf Unterlassung wegen unerlaubter Handlung der Regel nach nicht gegeben ist¹, wenn die zu untersagende Handlung durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt ist, auch auf die Fälle zu erstrecken, in welchen die Verfolgung der Straftat nur im Wege der Privatklage stattfindet?

3. Bestimmte Umgrenzung des auf die Unterlassungsklage auszusprechenden Verbots in der Urteilsformel.

BGB. § 823 Abs. 2 mit StGB. §§ 185—187.

BGB. § 249.

¹ Vgl. Bd. 77 S. 217.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1913 i. S. H. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. VI. 315/12.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war während mehrerer Jahre Geschäftsführer der G. m. b. H. Hermann H. & Co. zu B. Infolge persönlicher und geschäftlicher Zwistigkeiten wurde er auf Betreiben des Klägers, der Hauptteilhaber und Aufsichtsratsmitglied der G. m. b. H. ist, aus dieser Stellung entlassen. Im Januar 1911 erstattete der Beklagte eine Strafanzeige gegen den Kläger, in welcher er diesen der Bilanzfälschung und der Beihilfe dazu, des Betrugs, der Verleitung zur Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen und zur falschen Aussage vor Gericht bezichtigte. Abdrucke dieser Strafanzeige, die zu einem Ermittlungsverfahren wider den Kläger führte, versicherte der Beklagte an die Königlich Preussische Lotteriedirektion in B., zu der der Kläger als Lottereeinnehmer in Beziehungen steht, an den Großmeister der Loge, deren Mitglied der Kläger ist, sowie an den Schwiegersohn des Klägers, einen Offizier in der Garnison C. Nach der Behauptung des Klägers soll der Beklagte die in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe auch mündlich gegenüber Inhabern von Konkurrenzfirmen und von Banken, mit denen der Kläger in Verbindung stehe, wiederholt haben. Der Kläger hat hieraus Veranlassung genommen, gegen den Beklagten auf Unterlassung aller üblen Nachreden und Verleumdungen hinsichtlich der Geschäftsführung des Klägers in der genannten G. m. b. H., insbesondere durch Verbreitung der gedruckten Strafanzeige vom 12. Januar 1911, Klage zu erheben.

Das Landgericht entsprach dem Klagantrage mit der Maßgabe, daß es nicht, wie beantragt war, eine Haftstrafe, sondern eine Geldstrafe von 300 M für jeden Zuwiderhandlungsfall androhte. Die Berufung des Beklagten gegen diese Entscheidung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht erachtet die Klage auf Grund des § 823

Abf. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 186, 192 StGB. für begründet; die Absicht des Beklagten, die Ehre des Klägers zu verletzen, gehe aus der Auswahl der Personen hervor, an die er einen Abdruck der Strafanzeige versandt habe. Die Wiederholungsgefahr erhellte aus der unbestrittenen mündlichen Wiederholung der Vorwürfe anderen Personen gegenüber und daraus, daß er die Strafanzeige habe drucken lassen.

Das Berufungsgericht billigt diese Ausführungen. Die Strafanzeige enthalte Beleidigungen des Klägers nach § 186 StGB. Der Beklagte habe zwar den Beweis der Wahrheit für seine Behauptungen angetreten. Darauf sei aber nicht einzugehen. Denn auch der Beweis der Wahrheit schließe die Strafbarkeit der Beleidigung nicht aus, wenn die Absicht der Beleidigung vorliege (§ 192 StGB.), was der erste Richter zutreffend aus der Versendung der gedruckten Strafanzeigen an Personen und Vereine, mit denen der Kläger in geschäftlichen, gesellschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen steht, entnommen habe. Ganz besonders komme hier die Versendung der Strafanzeige an den Schwiegersohn des Klägers in Betracht. Die Einwendung des Beklagten, § 192 StGB. habe nur strafrechtliche Bedeutung, treffe nicht zu. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die als Schutzgesetze nach § 823 Abf. 2 BGB. anzusehen seien, seien dies eben in dem Sinne, den ihnen das Strafrecht beilege. Der Beklagte würde sich beim Scheitern des Wahrheitsbeweises auch nicht auf § 193 StGB. berufen können, da er eine Verfolgung berechtigter Interessen nicht dargelegt habe. Die Unterlassungsklage sei für zulässig zu erachten, da die Gefahr der Wiederholung mit Recht vom ersten Richter angenommen worden sei. Der Einspruch des Beklagten gegen die weite Fassung der Urteilsformel gehe fehl, da diese durch das Verbot von Angriffen gegen den Kläger in seinen bestimmten Eigenschaften hinreichend individualisiert sei.

Die Revision macht einmal geltend, daß die zivilrechtliche Unterlassungsklage unzulässig erscheine, da dem Kläger der Weg der strafrechtlichen Verfolgung des Beklagten offen stehe. Das müsse auch gelten, wenn dazu der Weg der Privatklage beschritten werden müßte.

Sodann meint die Revision, daß auf alle Fälle die Verurteilung des Beklagten zu weit gehe und zu allgemein erfolgt sei.

Der Revision war stattzugeben. Das Berufungsgericht hat die

erhobene Unterlassungsklage für zulässig erachtet; denn, obgleich die Beleidigung, die ihre tatsächliche Grundlage bilde, in der Vergangenheit abgeschlossen sei, so gestatte dennoch die begründete Wiederholungsgefahr, die Unterlassung für die Zukunft als eine Wiederherstellung des früheren Zustandes im Sinne des § 249 BGB. anzusehen. Das muß zweifelhaft erscheinen. Im gegebenen Falle erscheint die Unterlassungsklage vielmehr als ein Mittel der Abwehr ehrverletzender Beeinträchtigungen in der Zukunft, nicht als ein Mittel der Wiederherstellung des durch Ehrverletzungen in der Vergangenheit dem Kläger zugefügten Schadens. Zu einer Schadenersatzklage würde sie nur dann werden, wenn mit der Verpflichtung des Beklagten zur ferneren Unterlassung der beleidigenden Äußerungen eine Art Ehrenerklärung für den Kläger verbunden sein würde, was der Fall wäre, wenn die Unterlassungsklage zugleich die Unwahrheit der vom Beklagten in der gedruckten Strafanzeige über den Kläger behaupteten ehrenrührigen Tatsachen festzustellen bezweckte. Der Kläger hat aber für seine Rechtsverfolgung den § 192 StGB. in Anspruch genommen, also lediglich aus sog. formaler Beleidigung (§ 185 StGB.) geklagt. Bei dieser Sachlage werden durch die Unterlassungsklage künftige Ehrverletzungen gleichen Inhalts abgewehrt; von einem Schadenersatz im Sinne des § 249 BGB., von einer Wiederherstellung der durch die Beeinträchtigungen in der Vergangenheit verletzten Ehre des Klägers kann aber nicht die Rede sein.

Gleichwohl ist auch unter dem Gesichtspunkte der Abwehr künftiger Beeinträchtigungen die Unterlassungsklage nicht für unzulässig zu erachten, sofern für sie ein Rechtsschutzbedürfnis im einzelnen Falle dargetan ist. Die durch die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 48 S. 114, Bd. 60 S. 6, Bd. 61 S. 366 der Sammlung für zulässig erklärte, seitdem in einer Reihe weiterer Entscheidungen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 77 S. 217, Bd. 78 S. 210; Jur. Wochenschr. 1911 S. 572 Nr. 2, S. 760 Nr. 19; 1912 S. 587 Nr. 7; 1913 S. 34 Nr. 23) angewandte Erweiterung der abwehrenden Eigentumsklage auf die in den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen geschützten Rechtsgüter und rechtlichen Interessen kann sich nicht auf die in §§ 823 Abs. 1 und 824 BGB. aufgeführten Rechtsgüter beschränken; sie muß an sich auch Platz greifen, wo es sich um den durch ein Schutzgesetz im Sinne

des § 823 Abs. 2 BGB. vermittelten Schutz eines Rechtsguts handelt. Deshalb ist auch die Ehre der Person richtigerweise in den Grenzen, in denen ihr durch das Schutzgesetz (§§ 185 ff. StGB.) ein Rechtsschutz verliehen ist, als ein geschütztes Rechtsgut im Sinne der angeführten Entscheidungen anzusehen. Der Schutz dieses Rechtsguts gegen Beeinträchtigungen durch die Behauptung oder Verbreitung ehrverletzender Tatsachen in Beziehung auf einen anderen wird beschränkt durch § 193 StGB., er wird erweitert durch § 192 StGB. Um diese Erweiterung, wonach auch die Behauptung und Verbreitung wahrer Tatsachen als unerlaubt erscheint, wenn aus der Form oder aus den Umständen der Behauptung oder Verbreitung das Vorhandensein, d. i. die Absicht der Beleidigung hervorgeht, handelt es sich im gegebenen Falle. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen des § 192 StGB. vorhanden seien, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Die Klage auf Unterlassung ist mithin zunächst für zulässig zu erachten.

Da die Unterlassungsklage in dem behandelten Sinne den Zweck hat, Rechtsbeeinträchtigungen für die Zukunft abzuwehren, ist auch für sie, wie für die wiederherstellende Unterlassungsklage das wichtigste Erfordernis, daß eine ernstliche Gefahr der Wiederholung der in der Vergangenheit vorliegenden Rechtsverletzung besteht, und zwar muß diese Wiederholungsgefahr nach den Urteilen des erkennenden Senats vom 13. Juli 1910, Rep. VI. 459/09 und vom 16. Januar 1913, Rep. VI. 287/12, noch zur Zeit des Urteilserrlasses vorhanden sein. Eine ernste Wiederholungsgefahr hat im gegebenen Falle das Berufungsgericht daraus entnommen, daß der Beklagte die Strafanzeige gegen den Kläger zum Zwecke der Verbreitung durch den Druck hat vervielfältigen lassen und ferner daraus, daß er auch in der Zeit nach Versendung der Strafanzeige an eine Reihe von Personen noch mündlich die darin enthaltenen Vorwürfe gegen den Kläger Dritten gegenüber ausgesprochen habe. Diese Annahme ist nicht zu beanstanden.

Die abwehrende Unterlassungsklage soll eine Ergänzung der in dem Titel des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unerlaubten Handlungen gegebenen Schadensersatzklage darstellen und einem dringenden Rechtsschutzbedürfnisse dienen in den Fällen, in denen der lediglich Rechtsverletzungen der Vergangenheit ausgleichende Schadensersatz zu

einem wirksamen Rechtsschutze der betroffenen Person nicht ausreicht und ein anderer gesetzlicher Schutz nicht gegeben ist. Ein solcher ist aber gegeben, wenn die unerlaubte Handlung, die im Einzelfall in Frage steht, durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt ist. Es kann im allgemeinen kein Rechtsschutzbedürfnis dahin anerkannt werden, daß durch zivilrechtliches Urteil eine Handlung dem Beklagten nochmals verboten wird, die bereits durch Strafgesetz einem jedem verboten ist, und daß sie nochmals unter eine besondere zivilrechtliche Strafe (§ 890 B.D.) gestellt wird, während sie durch die öffentliche allgemeine Strafandrohung des Strafgesetzes bereits unter Strafe gestellt ist. An diesem schon der Entscheidung Bd. 71 S. 85 zugrunde liegenden, in der späteren Entscheidung Bd. 77 S. 217 allgemein ausgesprochenen Rechtsätze (vgl. außerdem Jur. Wochenschr. 1912 S. 587 Nr. 7, 1913 S. 34 Nr. 23) hält der erkennende Senat auch im vorliegenden Falle fest.

In der Entscheidung Bd. 77 S. 217 ist offen gelassen, ob der Satz auch zu gelten habe, wenn die Strafverfolgung nicht im Wege der öffentlichen Strafklage, sondern nur durch die dem Verletzten anheimgegebene Privatklage stattzufinden hat. Einen grundsätzlichen Unterschied kann dieser Umstand aber nicht begründen. Der Regel nach ist mithin die zivilrechtliche Unterlassungsklage nicht für gegeben zu erachten, wenn gegen die unerlaubte Handlung, die dem Beklagten verboten werden soll, ein wirksamer, nach der Meinung des Gesetzgebers jedenfalls ausreichender Rechtsschutz durch Androhung öffentlicher Strafe gegeben ist, mag die Bestrafung vom Amt wegen auf Antrag des Verletzten oder nur durch dessen Privatklage herbeigeführt werden. Gleichwohl ist, wie auch bereits in dem Urteile des erkennenden Senats vom 18. Januar 1913, Rep. VI. 438/12, angenommen wurde, die zivilrechtliche Unterlassungsklage infolge der öffentlichen Strafandrohung nicht schlechthin für ausgeschlossen zu erachten; sie ist vielmehr zulässig, wenn vom Kläger ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für den einzelnen Fall dargetan wird, sei es, daß der Strafverfolgung Hindernisse entgegenstehen, wie bei einem Aufenthalt des Täters im Auslande, sei es, daß bei der Privatklage die jedesmalige Strafverfolgung im Einzelfalle dem Verletzten die Abwehr ungebührlich erschweren und gegen die zu erwartende hartnäckige Wiederholung der Angriffe einen ausreichenden Schutz nicht

gewähren würde. Nur, wenn in dieser Weise ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die zivilrechtliche Unterfagung vom Kläger dargetan wird, das im gegenwärtigen Falle aus dem Sachverhalte von selbst nicht erhellt, kann die erhobene Klage für zulässig erachtet werden.

Der erste Angriff der Revision ist mithin insoweit begründet, als die Zulässigkeit der Unterlassungsklage im vorliegenden Falle aus dem Gesichtspunkte des durch das Strafgesetz gebotenen Rechtsschutzes noch zu prüfen ist.

Begründet ist aber auch der zweite Revisionsangriff. Die Verurteilung des Beklagten darf nicht weiter gehen, als der Klagevortrag sie schlüssig erscheinen läßt. Hat jemand ehrverletzende Tatsachen über einen andern verbreitet, so kann er auf dessen Klage verurteilt werden, die fernere Verbreitung dieser Tatsachen zu unterlassen; eine allgemeine Verurteilung zur Unterlassung anderer, wenn auch sachlich ähnlich gearteter Nachreden, deren rechtliche Erlaubtheit in dem Rechtsstreite keiner Prüfung unterstanden hat, kann nicht ausgesprochen werden. Die von dem Berufungsgericht im Einklange mit dem Landgericht ausgesprochene allgemeinere Verurteilung des Beklagten kann deshalb nicht gebilligt werden.“ . . .